

Das freiwillige Hundertstündenvierzigmillionen-Gesamt an Reparationsabgabe erklärt sich, wenn man sich gegenwärtig hält, daß diese verpänderten Reichseinnahmen sich aus den Fällen der Tabak-, Zucker-, Biersteuer und dem Branntweinmonopol zusammensetzen. Im Interesse des Volktraus und recht hoher Verbrauchsabgaben nahm unser Zoll- und Steuerblock keinen Anstand, auch dem „Heinrich“ noch einen fetten Extrabliss hinzuzurechen!

Noch charakteristischer fast als die Ausgabenposten des Reichshaushaltsplans für 1926 sind dessen Einnahme-posten. Von den rund 7 Milliarden Reichseinnahmen aus Steuern, Zöllen und Verbrauchsabgaben (der Rest von 419 Millionen setzt sich aus einem Ueberschuß von 1924, aus dem Mäuzgewinn und aus Verwaltungseinnahmen zusammen) des Jahres 1926 stammen rund 5 Milliarden aus Klassen- und Verbrauchssteuern (1200 Millionen), der Umsatzsteuer (1350 Mill.), der Beförderungsteuer (325 Mill.), der Körperschaftsteuer (61 Mill.), und den Zöllen und Verbrauchsabgaben ohne Weinsteuern (1000 Mill.). Nur zirka 2 Milliarden sind als Besitzsteuern anzuspochen, nämlich die Einkommensteuer (900 Mill.), die Körperschaftsteuer (250 Mill.), die Erbschaftsteuer (60 Mill.), die Grunderwerbs-, Kapitalertrags-, Kraftfahrzeug-, Rennwett-, Wechsel- und Obligationssteuer (zusammen 328 Mill.), sowie endlich die Weinsteuern (75 Mill.). Von allen aus Steuern, Zöllen und Verbrauchsabgaben fließenden Einnahmen des Reiches hat also der Besitz nur zwei Siebentel oder 30 Prozent auszubringen, die übrige breite Masse dagegen fünf Siebentel oder 70 Prozent! Noch unsozialer fast als das System der Reichsausgaben ist das System der Reichsmittelaufbringung!

Für die Steuererscheu der Besitzenden ist auch besonders charakteristisch die Zusammensetzung der Einnahme-posten des preußischen Staatshaushalts. Nach dem soeben erschienenen Haushaltsplan des Preußischen Staates für das Rechnungsjahr 1926 ergibt sich folgendes interessante Bild:

Die Gesamteinnahmen Preußens einschließlich der Gemeindefeuer und der Dotationen an die Provinzen und Landkreise aus den vom Reiche an Preußen überwiesenen Steuern belaufen sich auf 3322 Millionen Mark. Davon stammen aus den Ueberschüssen des Reiches aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer und der Rennwettsteuer 1375,5 Millionen Mark. Da aber ferner aus der Rennwettsteuer 15,3 Millionen Mark der preußischen Geflügelverwaltung zuzurechnen, erhöht sich der Betrag der vom Reiche an Preußen überwiesenen Steuern auf rund 1391 Millionen. Aber damit sind die Beträge, die Preußen vom Reiche erhält, noch keineswegs erschöpft. Erhält doch ausweislich des neuen preußischen Haushalts das Ministerium des Innern für die Polizei einen Zuschuß von 118 Millionen Mark, das Finanzministerium einen solchen von 10 Millionen, und das Ministerium für Volkswohlfahrt einen solchen von 25 Millionen Mark. Dadurch erhöhen sich die Einnahmen, die Preußen vom Reiche bezieht, auf 1548 Millionen Mark.

Von den Gesamteinnahmen des preußischen Haushalts in Höhe von 3322 Millionen Mark bleiben nach Abzug dieser 1548 Millionen noch 1774 Millionen Mark übrig. Von dieser Restsumme stammen allein 900 Millionen Mark aus der Gebäude- und Grundsteuer, wie man die Hauszinssteuer oder Mietsteuer jetzt getauft hat. Nach Abzug auch dieser Steuerreste bleiben von den 3¼ Milliarden Bruttoeinnahme des preußischen Haushalts für 1926 noch ganze 814 Millionen übrig.

Die Reichsüberweisungssteuern sowohl wie die Mietsteuer werden aber ganz überwiegend von den Nichtbesitzenden aufgebracht. Stammen demgegenüber nun wenigstens die restlichen 814 Millionen der preußischen Haushaltseinnahmen aus den Mitteln der Besitzenden?

Keineswegs! Rund 250 Millionen davon fließen aus den Domänen, Forsten und anderen Staatsverwaltungen, die beträchtliche Ueberschüsse auf Kosten ihrer Beamten und Arbeiter abwerfen. Von den danach noch verbleibenden 564 Millionen entfällt ein erheblicher Teil auf Verwaltungseinnahmen. So beim Justizministerium auf die eingezogenen Kosten und Geldstrafen 150 Millionen und auf den Erlös aus der Beschäftigung der Gefangenen weitere 18 Millionen. Ziehen wir auch diese Posten ab, so bleiben noch knapp 400 Millionen. Aber selbst davon wird nach dem Haushaltsplan für 1926 nur genau die Hälfte aus Steuern gedeckt, die als Besitzsteuern angesehen werden können. Nämlich aus der Steuer auf das Grundvermögen, die mit 200 Millionen angelegt ist. Denn die daneben einzig noch zur Erhebung gelangenden staatseigenen preußischen Steuern, die Stempelsteuer, die 15 Millionen bringt, und die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, die 4¼ Millionen ergeben soll, kann man doch wirklich kaum als Besitzsteuern ansehen.

Von der Riesensumme des preußischen Brutto-Haushalts von 3322 Millionen Mark werden also ganze 200 Millionen vom Besitz ausgebracht! Der weitaus größte Teil aller übrigen Einnahmen stammt aus den Taschen der breiten Masse. So bildet die Zusammensetzung der Einnahmen Preußens eine geradezu aufreizende Bestätigung und Verschärfung des Eindrucks der brutalen Geldjackpolitik, den schon der Reichshaushalt erweckte.

Die Reichseinnahmen im laufenden Etatsjahr.

II. Berlin, 15. Januar.

Das Reichsfinanzministerium veröffentlicht eine Uebersicht der Einnahmen des Reiches an Steuern, Zöllen und Abgaben für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1925. Danach sind in diesen neun Monaten an Einkommensteuern (aus Lohnabzügen, Steuerabzug vom Kapitalertrag u. a.) rund 1,748 Milliarden eingekommen gegen 1,7 Milliarden Mark des Voranschlags für das ganze Jahr. Die Einnahmen aus den Besitz- und Verbrauchssteuern in dem gleichen Zeitabschnitt betragen 3,829 gegen 4,729 Milliarden, die Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchsabgaben 1,451 gegen 1,515 Milliarden des Jahres-Voranschlags. Die Gesamteinnahmen dieser neun Monate betragen rund 5,283 Milliarden gegen 6,343 750 000 Mark des Jahres-Voranschlags für das ganze Rechnungsjahr. Bei gleichbleibenden Einnahmen würde dies eine Ueberschreitung des Voranschlags um rund 700 Millionen Mark bedeuten.

Die Kreuzzeitungs-„Sanierung“.

Wie aus Berlin berichtet wird, wurden in der Generalversammlung der Kreuzzeitungs A.G. am Donnerstag die Differenzen mit der Firma Otto Stolberg aus dem Wege geräumt. Es wurde beschlossen, daß die Kreuzzeitung A.G. mit der Deutschen Tageszeitung eine Interessengemeinschaft eingibt. Die Selbständigkeit der beiden Blätter bleibt, wie versichert wird, bestehen. Das bekannte Aktienpaket der Kaliinteressen, unter Führung Reichbergs, mit dessen Hilfe die Kreuzzeitung saniert werden sollte, ist an die Deutsche Tageszeitung übergegangen.

Das Gemeindebestimmungsrecht.

Von Eugen Prager.

Ihre wichtigsten Aufgaben finden die Gemeinden, wenn sie ihrem Wesen als Gemeinschaften gerecht werden sollen, in der sozialen Fürsorge. Viel zu geringe Bedeutung wird nach der Alkoholfrage beigegeben, die eines der wichtigsten Gebiete der kommunalen Arbeit sein sollte. Während sich in der Rechtsprechung wie in der Gesundheitslehre, in der Erziehung wie im Arbeiterschutz der Gedanke der Vorbeugung allgemeine Geltung verschafft hat, verhalten wir uns in der Alkoholfrage in dieser Hinsicht noch sehr passiv. Wir verdammen natürlich den „unmäßigen“ Trinker; wir finden es barbarisch, wenn von unvernünftigen Eltern den Kindern Alkohol gereicht wird; aber den sozialen Erscheinungen, die mit der Alkoholfrage in Verbindung stehen, wird immer noch viel zu geringe Bedeutung beigegeben. Die Wissenschaft kennt nicht den Unterschied zwischen „mäßigen“ und „unmäßigen“ Alkoholgenuß. Weder die Medizin, noch die Sozialhygiene, noch die Volkswirtschaft kann exakt bezeichnen, wo die „Mäßigkeit“ aufhört und die „Unmäßigkeit“ beginnt. Bestimmbar ist nur die völlige Enthaltsamkeit vom Alkohol; selbst ihr Gegenpart, die „Trunksucht“, ist kein wissenschaftlich definierbarer Begriff.

Der Arzt weiß die schädliche Wirkung des Alkohols auf den einzelnen nach; was aber den Alkoholismus zur Alkoholfrage macht, das ist die Tatsache, daß diese individuelle Schädigung zugleich eine soziale Schädigung ist. An dieser Stelle können wir die Forschungsergebnisse über die sozialen Wirkungen des Alkoholismus nicht im einzelnen wiedergeben. Nur summarisch kann hier gesagt werden: es ist als feststehend zu betrachten, daß der Alkoholismus die körperlichen und geistigen Eigenschaften einer Klasse schwächt; daß er unheilvoll wirkt auf die Lebensfähigkeit der Kinder und Jugendlichen; daß er Kriminalität und Verarmung fördert; daß er das soziale Verhältnis zwischen Mann und Frau in zahllosen Fällen vergiftet, die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten begünstigt, das Familienleben außerordentlich häufig zerstört. In engem Zusammenhang damit stehen die volkswirtschaftlichen Schädigungen und, für uns nicht das Unwiderstehliche, die körperliche und geistige Schwächung der Arbeiterklasse als Klasse. Der Alkoholismus ist also ein soziales Gift; wenn je, so müssen auf ihn alle Mittel der vorbeugenden sozialen Fürsorge Anwendung finden.

Darin aber liegt der Sinn des Gemeindebestimmungsrechts. Der Gemeinde soll auf Grund einer Abstimmung ihrer stimmberechtigten Einwohner das Recht gegeben werden zu bestimmen, ob Konzessionen für Schankgewerbe überhaupt noch erteilt werden sollen und ob ein Verbot für die Herstellung und den Verkauf von Alkohol erlassen werden soll. Es ergeben sich daraus drei mögliche Möglichkeiten der Abstimmung: 1. für das Weiterbestehen der vorhandenen, für die Erteilung neuer Konzessionen; 2. für die Beschränkung ihrer Zahl; 3. für die Einziehung von Konzessionen.

Die Gegner des Gemeindebestimmungsrechts, die sonst vielfach von Demokratie nichts wissen wollen, behaupten, daß sie wohlerworbene demokratische Rechte schützen müßten. Sie sagen, daß weder der Staat noch die Gemeinde in die Gewerbebetriebe und in die Selbstbestimmung des einzelnen über seinen Körper eingreifen dürfe. Dieser Eingriff geschieht aber heute schon in einer ganzen Reihe von Fällen. Wir haben den Zwang, wir wissen, daß Gifte nicht frei verkauft werden dürfen, wir haben das Verbot der Anwendung von Bleiweiß, wir unterlagen den Gewerbebetrieben an Sonntagen und zur Nachtzeit, wir wollen die Aufrechterhaltung des Nachtbrotverbot. Das Recht des einzelnen auf seinen Körper, die Freiheit des Gewerbebetriebes, die Erhaltung seiner Wohnstätte enden eben dort, wo das höhere Recht, das soziale Recht der Gemeinschaft in Frage kommt. Sind wir aber davon überzeugt, daß der Alkohol schädlich auch nur auf einen Teil der Bevölkerung wirkt, so erwacht uns die Pflicht, für eine Einschränkung der Erzeugung und des Verkaufs zu sorgen, selbst wenn die „Mäßigen“ und die Alkoholinteressierten sich davon benachteiligt fühlen sollten.

Auch gegen die technische Durchführung des Gemeindebestimmungsrechts werden manche Bedenken geäußert. So glaubt man, daß zwar in kleinen Gemeinden, wo der Kreis der Abstimmungsberechtigten nicht zu übersehen ist, die Abstimmung keine Schwierigkeiten verursacht. In großen Städten dagegen würde die Abstimmung nicht nur einen unübersichtlichen bürokratischen Apparat erfordern, es wäre hier auch gar nicht möglich, wegen jeder einzelnen Schankstätte eine Abstimmung herbeizuführen. Selbstverständlich werden die größeren Orte in Abstimmungsbezirke zerlegt werden, die sich nach den Stadtbezirken gliedern würden, die dann weiter in Häuserviertel zerlegt werden können. Es ist auch natürlich nicht daran gedacht, das Gemeindebestimmungsrecht in Kleinstädten ausmünden zu lassen.

Was aber auch im einzelnen gegen das Gemeindebestimmungsrecht gesagt werden kann, so wissen wir aus anderen Ländern, daß erstens die Schwierigkeiten überwunden werden können und daß zweitens die Vorteile weit, weit größer sind als die Nachteile. Das Gemeindebestimmungsrecht ist bereits durchgeführt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Australien, Neu-Seeland, innerhalb Europas in Norwegen, Schweden, Finnland, Dänemark, Estland, nur für Branntwein auch in der Schweiz. An einigen Orten in Deutschland ist bereits der Versuch mit einer Art freiwilligem Gemeindebestimmungsrecht gemacht worden. Wenn auch diese Probeabstimmungen keine allgemeinere Bedeutung haben, so hat es sich bei ihnen doch gezeigt, daß die Bevölkerung eine ganz andere Meinung in der Frage der Konzessionserteilung hatte, als bei der Regel bürokratische Behörde.

Die Bestürzer des Gemeindebestimmungsrechts haben nicht die Absicht, wie es von den Verteidigern des bisherigen Systems vielfach behauptet wird, unbillige wirtschaftliche Härten zu verursachen. In den bisherigen Entwürfen ist übereinstimmend vorsehen, daß für die Schließung bestehender Schank- und Verkaufsstellen bestimmte Fristen innewohlen werden müssen. Es sollen auch nicht alle Gasthäuser gesperrt werden, es sollen auch künftige Speise-, Kaffee-, alkoholfreie Getränke vertrieben werden; nur Alkohol soll nicht mehr abgegeben werden. „Niemand soll unvorbereitet“, so sagt der tschechoslowakische Abgeordnete Genosse Dr. Šolich, „um seine Lebensmöglichkeit gebracht werden, obwohl der Kapitalismus selbst keineswegs so gemüßigt und nächstlebens ist, wie er doch Tag für Tag Tausende aufs Wasser, macht ganze Heere arbeitslos, gibt ihre Familien dem Hunger preis. Es wird gewiß keine wirtschaftliche Katastrophe sein, wenn in einer Gemeinde ein paar Dühend Wirte vor die Zwangslage gestellt werden, sich um einen anderen Erwerb umzusehen oder ein alkoholfreies Geschäft weiterzuführen, um so mehr, als fast überall sehr viele daneben noch ein anderes Gewerbe betreiben.“ Trotzdem soll niemand plötzlich und unvorbereitet vor eine vollendete Tatsache gestellt werden.

Selbst wenn wir auch in Deutschland ein Gemeindebestimmungsrecht bekommen, so bedeutet das noch nicht die „Trodenlegung“ des Landes. Gewiß wird dadurch eine Einschränkung des Alkoholgenußes erzielt werden, denn sonst wäre die ganze Reform zwecklos. Um nun dem Einwand der in der Alkoholindustrie beschäftigten Arbeiter und Angestellten zu begegnen, daß sie durch eine derartige Maßnahme in ihrer Existenz bedroht seien, so muß doch in diesem Zusammenhang die Tatsache erwähnt werden, daß die Alkoholgesetzgebung in Amerika eine gerade entgegengesetzte Wirkung erzielt hat. So oft Brauereien oder Brennereien in andere Industrieunternehmungen, zum Teil zur Erzeugung von Rohstoffen, umgewandelt wurden, konnte die Zahl der Beschäftigten wesentlich vermehrt werden. Gerade die Alkoholindustrie mit ihren vollendeten technischen Einrichtungen gibt nur einer verhältnismäßig geringen Zahl von Personen Beschäftigung. Die Einschränkung der Erzeugung von Alkohol würde auch in Deutschland

ohne Zweifel eine Vermehrung der Arbeitsgelegenheiten schaffen.

Es sprechen alle Gründe wirtschaftlicher, sozialer und gesundheitlicher Natur dafür, daß in der Alkoholfrage auch in Deutschland mehr als bisher gethan muß. Der erste Schritt hierzu wäre die Schaffung des Gemeindebestimmungsrechts. An ihm sollten alle mitarbeitenden die über das eigennützige Interesse kleiner kapitalistischer Kreise und die üblen Gewohnheiten aus vergangenen Zeiten das Wohl der Gemeinschaft, die Fürsorge für die heranwachsenden Generationen sehen.

Sozialdemokratische Anträge für die Erwerbslosen.

Ablehnung durch die Bürgerlichen.

SPD. Im Sozialen Ausschuß des Reichstages wurde am Freitag zunächst ein Antrag der Kommunisten beraten, der die Aufhebung der Karenzzeit in der Erwerbslosenfürsorge verlangte. Die Antragsteller äußerten sich anfänglich nicht, begannen wies Genosse Dismann an der Hand umfangreichen Materials darauf hin, daß die in der Verwaltungspraxis geübte Verkürzung der Wartezeit von einer Woche auf drei Tage nicht genügt. Er begründete einen Antrag der sozialdemokratischen Fraktion, nach dem bei Unterstützungsempfängern, die seit mindestens einer Woche erwerbslos sind, jede Karenzzeit in Wegfall kommen soll. Die bürgerlichen Parteien zeigten wieder eine völlige Teilnahmslosigkeit. Lediglich Frau Teufel (Str.) erklärte, daß es zweckmäßig sei, die Fristenregelung für die Kurz- und Arbeiterunterstützung, für die Unterstützung bei Werkschließungen und für die Unterstützung der Vollerwerbslosen einheitlich zu regeln. Sie beantragte deshalb zur Aufstellung der Abstimmung über den sozialdemokratischen Antrag. Dem stimmten die bürgerlichen Parteien zu. Genosse Aufhäuser begründete alsdann den sozialdemokratischen Antrag, wonach den Erwerbslosen die Unterstützung für die ganze Dauer der Arbeitslosigkeit gewährt werden soll. Es läme darauf an, in der jetzigen Krise alle Erwerbslosen zu erfassen, während zur Zeit etwa 500 000 Ausgewählte auf die Arbeitsfürsorge angewiesen sind. Der Antrag wurde gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und Kommunisten abgelehnt. Angenommen wurde eine Entschärfung des Zeitraums, in der die Regierung ersucht wird, die Arbeitsämter anzuweisen, von der Möglichkeit einer Verlängerung der Unterstützungsdauer auf 30 bzw. 52 Wochen so weit wie möglich Gebrauch zu machen.

Mittelparteien und Fürstenabfindung.

SPD. Berlin, 16. Januar. (Radio.)

Zwischen den Mittelparteien des Reichstages sind am Freitag Verhandlungen über Grundzüge zustandekommen, nach denen bei der Regelung der Fürstenabfindung künftighin verfahren werden soll. Diese Verhandlungen sollen in einem Geheimgewand zusammengefaßt werden, der schon demnächst dem Reichstag zugehen wird. Dieser Geheimgewand soll die Einziehung eines besonderen Schiedsgerichts beim Reichsgericht in Leipzig vorsehen. Es wird nicht nur über alle Abfindungs-, sondern auch Aufwertungsansprüche der ehemaligen Fürsten zu entscheiden haben. Dieses Schiedsgericht wird aus Berufsrichtern und hohen Verwaltungsbeamten zusammengesetzt sein. Die Entscheidungen, die es fällt, sollen sich auf die im Gesetz aufgestellten Grundzüge stützen, an die das Schiedsgericht gebunden ist. Die Entscheidung dieses Schiedsgerichts soll dann endgültig sein. Ausgenommen sind Abfindungsansprüche, die durch Verleib oder durch gerichtliches Urteil bereits erledigt sind. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Ueberprüfung kann nicht erfolgen.

Wie verkündet, wollen die Mittelparteien sich jetzt bemühen, auch die Zustimmung der anderen Parteien zu dieser Vereinbarung zu erzielen. Für die Sozialdemokratie muß eine Regelung auf dieser Grundlage ausgeschlossen sein. Man darf die Regelung dieser hochpolitischen Angelegenheit der Fürstenabfindung besonders nach den bisher bekanntgewordenen Gerichtsurteilen nicht den Justiz- und hohen Verwaltungsbeamten überlassen, die fast ausschließlich in monarchistischen Lager stehen, und die wie bisher, so auch in Zukunft den davongeflohenen oder davongelaufenen Fürsten auf Kosten des verarmten Volkes Millionen über Millionen zuschanzen werden.

Der Auswärtige Ausschuß des Reichstages

beschäftigte sich auch gestern mit den sogenannten Rückwirkungen der Locarno-Verträge. Der Ausschuß nahm nach längerer Debatte mit allen gegen die Stimme des östlichen Vertreters, Graf Reventlow, und bei Stimmenthaltung der Kommunisten folgende Resolution an:

„Der Ausschuß nimmt in einer Debatte über die Auswirkungen des Vertragswertes von Locarno von den Presse- und Nachrichtenkenntnis, wonach der Austausch der Vorkonferenzen beschlossen haben soll, die Truppenzahl der Besatzungsmächte in der zweiten und dritten Rheinlandzone auf zirka 75 000 Mann festzusetzen. Eine Verwirklichung dieses Beschlusses würde berechtigte deutsche Erwartungen auf das Stärkste enttäuschen. Sie würde nicht nur die in früheren langwierigen Verhandlungen zwischen Deutschland und den Besatzungsmächten bereits erzielten Ergebnisse (Note der Vorkonferenz vom 16. November 1925; erhebliche Herabsetzung der Besatzungstruppen auf annähernd normale Stärke) wieder umstoßen, sondern überhaupt im krassen Widerspruch zu der politischen Lage stehen, wie sie durch die Unterzeichnung der Verträge von Locarno geschaffen werden sollte. Der Auswärtige Ausschuß richtete auch im Hinblick auf weiter herantretende außenpolitische Entscheidungen das nachdrücklichste Ersuchen an die Reichsregierung, ihre augenblicklichen Bemühungen um Herabsetzung der fremden Besatzungstruppen auf die Zahlen der früheren deutschen militärischen Besetzung (45 bis 50 000 Mann) und um eine dem Zweck des Vertragswertes von Locarno entsprechende Regelung des Besatzungsregimes auf das energischste fortzusetzen und dem Auswärtigen Ausschuß baldmöglichst von dem Erfolg ihrer Schritte Mitteilung zu machen.“

Das neue österreichische Kabinett.

SPD. Wien, 15. Januar.

Der Nationalrat wählte am Freitag vormittag in namentlicher Abstimmung die neue Regierung, die 80 Stimmen der Christlichsozialen und Großdeutschen auf sich vereinigte, während 53 sozialdemokratische Stimmen gegen die Regierung abgegeben wurden. Die Zusammensetzung der Regierung ist folgende: Bundeskanzler und Außenminister: Dr. Kramel, Innenminister und Justiz: Dr. Waber, Finanzen: Kollmann, Handel und Verkehr: Dr. Schürf, Kultur und Unterricht: Dr. Schneider, Landwirtschaft: Andreas Thaler, Sozialministerium: Dr. Reif, Gesundheitswesen: Baugoin. Unmittelbar nach der Wahl wurden die Mitglieder der neuen Regierung vom Bundespräsidenten vereidigt. Anschließend entwickelte der Bundeskanzler im Nationalrat das Programm der neuen Regierung. In der Aussprache beleuchtete Genosse Dr. Ellenbogen die Teilbereiche innerhalb der christlichsozialen Partei und unterzog das Programm der Regierung einer scharfen Kritik. Er ließ keinen Zweifel darüber, daß die Sozialdemokraten sich auf dem Gebiete des Vorkonferenzbeschlusses zu keinen Konzessionen bereit finden werden. Den ungarischen Kriegshelden teilte er mit, daß die österreichische Sozialdemokratie ihr Land gegen Angriffe der ungarischen Gegenrevolution bis zum Letzten verteidigen werde.